

Leistungsziel 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

AUFGABEN VON BETREIBUNGS- UND KONKURSÄMTERN

Betreibungsamt

Nutzen

Zwangsvollstreckung von Ansprüchen auf Geldzahlungen oder auf Sicherheitsleistungen in Geld.

Der Schuldner einer Geldforderung wird durch eine behördliche Massnahme zur Erfüllung der Forderung gezwungen, sofern er diese überhaupt erfüllen kann.

Anspruch des Gläubigers auf das staatliche Vollstreckungsverfahren und daraus auf ganze oder wenigstens teilweise Deckung seiner Geldforderungen (Vermögensbefriedigung).

Aufgaben

Bearbeitung eines Betreibungsbegehrens

Die Betreuung beginnt mit dem Betreibungsbegehren, welches der Gläubiger dem Betreibungsamt einreicht. Das Betreibungsamt darf den Inhalt des Begehrens bezüglich Forderungsgrund und Summe nicht überprüfen - aus diesem Grund kann jeder Mensch jeden anderen völlig grundlos mit einer Betreuung angehen. Das Amt stellt den Zahlungsbefehl aus; dieser wird gemäss Art. 64 ff. SchKG formell zugestellt. Dieser Zahlungsbefehl fordert den Schuldner auf, die Forderung samt Zins und Betreuungskosten innert 20 Tagen zu bezahlen.

Der Schuldner kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls die Forderung oder einen Teil davon bestreiten, indem er dies schriftlich oder mündlich auf dem Betreibungsamt erklärt. Dieser Akt ist die Erhebung eines Rechtsvorschlags. Mit dem Rechtsvorschlag ist die Betreuung gestoppt und das Betreibungsamt unternimmt von sich aus nichts. Der Gläubiger erhält vom Betreibungsamt nach Ablauf der zehntägigen Bestreitungsfrist sein Doppel des Zahlungsbefehls mit Vermerk „Rechtsvorschlag nicht erhoben“ oder „Rechtsvorschlag erhoben“ zurück. Ein Rechtsvorschlag führt dazu, dass der Gläubiger vor Gericht geltend machen muss, weshalb er die Forderung für gerechtfertigt erachtet.

Will der Schuldner nach Erhalt eines Zahlungsbefehls die Forderung begleichen, so muss er die Summe dem Betreibungsamt und nicht dem Gläubiger übermitteln - schliesslich muss primär das Betreibungsamt wissen, ob der Schuldner der Forderung nachkommt oder nicht. Dies dient auch dazu, dass die Betreuungskosten korrekt dem Schuldner belastet werden können.

Pfändung

Ist gegen einen Zahlungsbefehl kein Rechtsvorschlag erhoben worden oder ist dieser beseitigt worden durch Prozess oder Rechtsöffnung, so kann der Gläubiger frühestens nach 20 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls bis maximal ein Jahr die Fortsetzung der Betreuung beantragen, worauf das Betreibungsamt aktiv wird. Es entscheidet von sich aus, wie die Betreuung weitergeführt wird; nämlich auf Pfändung betreffend einer Privatperson oder auf Konkurs für eine im Handelsregister eingetragene juristische Person oder Einzelfirma. Die Privatperson erhält eine Pfändungsankündigung und die Firma eine Konkursandrohung. Mit der Konkursandrohung ist die Aufgabe des Betreibungsamtes für Firmen, welche dem Konkurs unterliegen, beendet.

Aufgrund der Pfändungsankündigung wird bei der Privatperson entweder in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen die Pfändung vollzogen oder der Schuldner wird auf das Betreibungsamt zum Vollzug der Pfändung vorgeladen. Gepfändet werden können:

- Hausrat,
- Forderungen (also Guthaben des Schuldners, die er bei Drittpersonen eintreiben könnte),
- Wertpapiere,
- Erbanteile,
- Liegenschaften und Gegenstände,
- Löhne.

Gepfändete Objekte und Wertsachen dürfen vom Schuldner nicht veräussert werden, damit sie in der späteren Phase der Betreuung verwertet werden können.

Der Betreibungsbeamte, der nun als Pfändungsbeamter auftritt, muss die Grenzen der Zwangsanwendung beachten und darf gewisse Gegenstände oder Forderungen nicht pfänden (Betreibungsamtliches Existenzminimum/Kompetenzgegenstände).

90-95 % aller Pfändungen sind Lohnpfändungen. Es wird die Differenz zwischen dem ausbezahlten Nettolohn und dem Existenzminimum gepfändet und dem Arbeitgeber des Schuldners diese Lohnpfändung mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, den gepfändeten Lohnanteil dem Betreibungsamt monatlich abzuliefern. Die vollzogene Pfändung wird in einer Urkunde festgehalten, welche das Betreibungsamt dem Gläubiger und dem Schuldner zustellt.

Konkursamt

Nutzen

Das Konkursverfahren sichert die noch vorhandene Aktiven und liquidiert die Vermögenswerte. Der daraus resultierende Erlös wird unter die rechtskräftig zugelassenen Gläubiger verteilt.

Aufgabe

Ablauf eines summarischen Konkursverfahrens (natürliche Person)

Nach der Eröffnung des Konkurses durch das Konkursgericht gehen die Akten zur Durchführung des Konkursverfahrens an das zuständige Konkursamt. Das Verfahren wickelt sich in folgenden Stadien ab:

- Feststellung und Sicherung der Konkursmasse
- Verwaltung der Konkursmasse und Abklärung von Drittansprüchen
- Ermittlung der eingegebenen Konkursforderungen und Entscheid über deren Anerkennung oder Abweisung (Kollokation)
- Verwertung des Konkurssubstrates und Verteilung des Erlöses unter die Gläubiger
- Schlussdekret

Feststellung und Sicherung der Konkursmasse

Das Konkursamt nimmt zunächst ein **Inventar** über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen auf. Ferner trifft es die zur Sicherung des Vermögens erforderlichen Massnahmen (Art. 221 SchKG).

Verwaltung der Konkursmasse und Abklärung von Drittansprüchen

Die **Konkursverwaltung** hat alle zur Erhaltung und Verwertung der Masse gehörenden Geschäfte zu besorgen.

Ermittlung der eingegebenen Konkursforderungen und Entscheid über deren Anerkennung oder Abweisung (Kollokation)

Nach Ablauf der einmonatigen Eingabefrist (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) prüft die Konkursverwaltung die von den Gläubigern eingegebenen Forderungen und entscheidet über deren Anerkennung (Art. 244 f. SchKG). Sodann erstellt sie den sogenannten **Kollokationsplan**, d.h. den Plan mit der Rangordnung der Gläubiger (Art. 247 SchKG). Im Kollokationsplan werden auch die abgewiesenen Forderungen vorgemerkt (Art. 248 SchKG). Der Plan wird beim Konkursamt zur Einsicht aufgelegt, wobei die Auflage öffentlich bekannt gemacht wird (Art. 249 Abs. 1 und 2 SchKG). Gläubiger, die den Kollokationsplan anfechten wollen, können innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage beim Bezirksgericht, in dessen Kreis der Konkursort liegt, eine sogenannte **Kollokationsklage** einreichen (Art. 250 Abs. 1 und 2 SchKG).

Verwertung des Konkurssubstrates und Verteilung des Erlöses unter die Gläubiger

Die zur Masse gehörenden Vermögensgegenstände werden öffentlich versteigert oder, falls die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, freihändig verkauft (Art. 256 SchKG). Nach Eingang des Erlöses der ganzen Konkursmasse und nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist, stellt die Konkursverwaltung die **Verteilungsliste** und die **Schlussrechnung** auf.

Jeder Gläubiger erhält für den ungedeckt gebliebenen Teil seiner Forderung einen Verlustschein. Hat der Schuldner die betreffende Forderung anerkannt, gilt der Verlustschein als provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne des Artikels 82 SchKG (Art. 265 Abs. 1 SchKG). Gestützt auf den Verlustschein kann jedoch nur dann eine neue Betreibung eingeleitet werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 265 Abs. 2 SchKG). Andernfalls kann der Schuldner der Betreibung die Einrede des mangelnden neuen Vermögens entgegensetzen (Art. 265a Abs. 1 SchKG).

Schlussdekret

Nach der Verteilung des Erlöses legt die Konkursverwaltung dem Konkursrichter den Schlussbericht vor (Art. 268 Abs. 1 SchKG). Wurde das Konkursverfahren vollständig durchgeführt, erlässt dieser das **Schlussdekret** und erklärt das Verfahren für geschlossen (Art. 268 Abs. 2 SchKG).